

Richtlinie

des USV TU Dresden – Abteilung Handball
(Schiedsrichter- und Kampfgerichtsverordnung – SKVO)

Inhaltsübersicht:

Artikel 1	Grundätze
Artikel 2	Schiedsrichter
Artikel 3	Meldung Schiedsrichter
Artikel 4	Kosten Schiedsrichter
Artikel 5	Meldung Zeitnehmer/Sekretär
Artikel 6	Kosten Kampfgericht
Artikel 7	Lehrgänge
Artikel 8	Einteilung der Schiedsrichter und des Kampfgerichtes

Artikel 1 Grundsatz

(1) Grundlage für die Schiedsrichterordnung des USV TU Dresden – Abteilung Handball ist die Rechtsgrundlage Schiedsrichterwesen des Handballverbandes Sachsen (HVS).

Artikel 2 Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter sind für jede Mannschaft bei Meldung der Mannschaft mit zu melden.

(2) Die Schiedsrichterqualifikation muss der Spielklasse der gemeldeten Mannschaft entsprechen.

(3) Eine Meldung der Mannschaft ohne Schiedsrichter ist nur in Ausnahmen durch die Abteilungsleitung möglich.

Artikel 3 Meldung Schiedsrichter

(1) Die weiblichen Jugendmannschaften der Altersstufen A und B müssen zusammen 2 Schiedsrichter melden. Die Aufteilung kann auf beide Altersstufen erfolgen.

(2) Die männlichen Jugendmannschaften der Altersstufen A und B müssen zusammen 2 Schiedsrichter melden. Die Aufteilung kann auf beide Altersstufen erfolgen.

- (3) Die Frauenmannschaften sind in der Pflicht zwei Schiedsrichter zu melden.
- (4) Die Männermannschaften sind in der Pflicht zwei Schiedsrichter zu melden.
- (5) Schiedsrichter welche nicht in diesen Mannschaften spielen bleiben von der Regelung unbeachtet.

Artikel 4 Kosten Schiedsrichter

- (1) Die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter werden von der Abteilung Handball des USV TU Dresden übernommen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichtereinsätze entsprechen den Vorgabe des HVS, soweit sie nicht anders in dieser Richtlinie festgelegt sind. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt gemäß Formblatt des HVS.
- (3) Fahrtkosten für Schiedsrichter werden bei Heimspielen nur einmal am Tag pauschal mit dem derzeit gültigen Tagessatz der DVB erstattet.
- (4) Schiedsrichterkleidung wird mit einen Satz von der Abteilung Handball des USV TU Dresden gestellt.

Artikel 5 Meldung Zeitnehmer/Sekretär

- (1) Alle Spieler/innen der Altersstufe B müssen zu Saisonbeginn einen Ausbildungskurs zum Zeitnehmer/Sekretär absolvieren und die Prüfung erfolgreich ablegen (KG-Schein).
- (3) Die weiblichen Jugendmannschaften der Altersstufen A und B müssen zusammen 2 ausgebildete Zeitnehmer/Sekretäre für den MHV ausbilden und melden. Die Aufteilung kann auf beide Altersstufen erfolgen.
- (4) Die männlichen Jugendmannschaften der Altersstufen A und B müssen zusammen 2 ausgebildete Zeitnehmer/Sekretäre für den MHV ausbilden und melden. Die Aufteilung kann auf beide Altersstufen erfolgen.
- (5) Die zweite Frauenmannschaft muss zwei Zeitnehmer/Sekretäre für den MHV melden.
- (6) Zeitnehmer und Sekretäre welche nicht aus diesen Mannschaften kommen bleiben von der Regelung unbeachtet.

Artikel 6 Kosten Kampfgericht

- (1) Die Kosten für Aus- und Weiterbildung des Kampfgerichts werden von der Abteilung Handball des USV TU Dresden übernommen.

(2) Aufwandsentschädigungen für das Kampfgericht werden nur für Spiele im HVS oder höher gemäß den Finanzrichtlinien übernommen.

(3) Fahrtkosten für Zeitnehmer/Sekretär Einsätze bei Heimspielen werden nicht erstattet.

Artikel 7 Lehrgänge

(1) Je ein Lehrgang für die Ausbildung Zeitnehmer/Sekretär für Kreis-/ und Bezirksebene und für MHV-Ebene soll pro Jahr von der Abteilung Handball des USV TU Dresden ausgerichtet werden.

(2) Ein Lehrgang für die Schiedsrichter Weiterbildung Kreis-/ und Bezirksebene soll von der Abteilung Handball des USV TU Dresden ausgerichtet.

Artikel 8 Einteilung der Schiedsrichter und des Kampfgerichtes

(1) Die Einteilung des Kampfgerichtes für Heimspieltage und der Schiedsrichter für Heimspiele ohne Schiedsrichteransetzung erfolgt durch den Schiedsrichterwart in Rücksprache mit der Abteilungsleitung und den betroffenen Personen.

Dresden, 01.01.2014
Die Abteilungsleitung